

## **Reisekostenordnung des VCP Mitteldeutschland e.V.**

### **I. Grundsätzliches**

Bei allen Reisen ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Originalbelege (keine Kopien/Scans) innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise an das Landesbüro zu übersenden und kann ansonsten nicht berücksichtigt werden.

### **II. Allgemeine Regelungen der Reisekostenerstattung**

Reisekosten können in Zusammenhang mit der Gremienarbeit des VCP Mitteldeutschland e.V. erstattet werden. Dazu gehören Treffen der Landesleitung, Dienstbesprechungen, die Delegation zur Bundesversammlung und zum Bundesrat.

In der Regel sollen die Fahrtkosten für die Delegierten zur Landesversammlung durch die entsendenden Stämme übernommen werden. Fahrtkosten für Maßnahmen wie Freizeiten und Schulungen können erstattet werden, wenn das Budget der Veranstaltung dies hergibt.

### **III. Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel**

Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Nutzung vom Nahverkehr in der 2. Klasse. Alle möglichen Vergünstigungen, auch Fahrpreisermäßigungen privater Art (z.B. Jobticket, Semesterticket), sind zu nutzen. Wobei Angebote mit Zug- und Terminbindung nicht unter diese Regelung fallen. In begründeten Fällen kann eine Kostenübernahme für den Fernverkehr, erforderliche Zuschläge oder für eine notwendige Reservierung erstattet werden.

Die Kosten einer Bahncard können auf Antrag ersetzt werden, wenn diese sich innerhalb ihrer Gültigkeit durch abrechenbare Fahrten amortisiert. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Übersicht der durchgeführten Fahrten an das Landesbüro einzureichen. Eine Jugend BahnCard 25 kann ab einer abgerechneten Fahrt für das Land erstattet werden.

### **IV. Benutzung eines KFZ**

IV.1 Reisen mit dem Kraftfahrzeug sollen aus ökologischen Gründen möglichst vermieden werden.

In begründeten Fällen ist es der\*em Reisenden freigestellt, statt öffentlicher Verkehrsmittel ein Kraftfahrzeug zu nutzen. Erstattet werden pro gefahrenen Kilometer grundsätzlich 0,20 EUR. Insgesamt werden höchstens 80,00 EUR erstattet. Besteht an der Nutzung eines privaten PKWs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR und der Höchstbetrag kann erhöht werden. Das erhebliche dienstliche Interesse (siehe IV.2) muss vor Antritt der Dienstreise durch die Geschäftsführung des VCP in Mitteldeutschland e.V. bzw. deren Vertretung in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

Notwendige Parkgebühren werden im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes auf Nachweis erstattet. Eine Sachschadenshaftung ist ausgeschlossen.

IV.2 Erhebliche dienstliche Gründe für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges liegen vor, wenn

- keine Verkehrsverbindungen für öffentliche Verkehrsmittel bestehen,
- zur Erledigung des Dienstgeschäftes die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges notwendig ist, um den Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes nicht zu gefährden,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten; dies gilt auch, wenn an einem Tag termingebundene Dienstgeschäfte am Dienst- und am Geschäftsort zu erledigen sind und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel das termingerechte Erreichen des Geschäfts- oder Dienstortes nicht ermöglichen würde,
- die Mitnahme von umfangreichen Arbeitsmitteln und Geräten notwendig ist,
- bei Mitfahrer\*innen oder dem\*r Fahrer\*in eine körperliche Beeinträchtigung mit Schwerbehindertenausweis vorliegt,
- durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) verzichtet werden kann oder die Erledigung der Dienstgeschäfte insgesamt wirtschaftlicher möglich ist und ein entsprechender Nachweis durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht wurde,
- durch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges unter Mitnahme weiterer Personen aus dienstlichen Gründen die Erledigung des Dienstgeschäftes insgesamt wirtschaftlicher möglich ist als bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel jeder einzelnen aus dienstlichen Gründen mitgenommenen Person unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes (Ausnutzung aller Fahrpreisvergünstigungen).

## **V. Sonstige Fahrtkosten**

Die Benutzung von Taxen und Flugzeugen ist zu vermeiden und genauso wie sonstige nicht betrachtete Verkehrsmittel in jedem Einzelfall zu begründen.

## **VI. Sonderregelungen**

Der Vorstand des VCP Mitteldeutschland e.V. kann in Einzelfällen abweichende Regelungen zu dieser Reisekostenrichtlinie beschließen.

## **VII. Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 10./11. März 2018 tritt die Reisekostenordnung rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Reisekostenordnung entspricht der Beschlussfassung der Landesversammlung des VCP Mitteldeutschland e.V. vom 10./11. März 2018.